



INHALT: Gesetzesbegutachtung – Verordnung

PrsG-400-6/LG

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 10. März 2025.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verordnung

der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für Vorarlberg über Prüfungsgebühren und sonstige Gebühren in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (LFBAG-Gebührenverordnung 2025)

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 und 3 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, wird mit Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung verordnet:

§ 1

Prüfungsgebühr für die Facharbeiterprüfung

(1) Für die Durchführung der Facharbeiterprüfung (§ 37 LFBAG 2024) ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 100 Euro zu entrichten. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr ist spätestens vor dem Prüfungsantritt nachzuweisen.

(2) Wenn eine zur Entrichtung der Prüfungsgebühr verpflichtete Person nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr wegen ihrer Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten der Person bis auf zwei Fünftel zu ermäßigen.

(3) Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(4) Die Prüfungsgebühr ist der zur Prüfung angemeldeten Person nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn sie

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,

2. ihren Rücktritt ohne Angabe von Gründen schriftlich bekannt gibt, wenn die Bekanntgabe des Rücktritts spätestens 14 Kalendertage vor Prüfungsbeginn zur Post gegeben wird oder nachweislich auf sonstige Weise bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einlangt,
 3. ihren Rücktritt unbeschadet Z 2 noch bis zum Prüfungstermin bekannt gibt, wenn die Person in der Bekanntgabe glaubhaft macht, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen der Prüfung fernbleibt,
 4. aus nachweislich nicht von ihr zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt und dies der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Ende der Prüfung nachweislich mitteilt.
- (5) In allen sonstigen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 2

Prüfungsgebühr für die Meisterprüfung

(1) Für die Durchführung der Meisterprüfung (§ 41 LFBAG 2024) ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, keine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Personen, die bereits mindestens zwei Mal zur Prüfung angetreten sind, sind bei jeder weiteren Wiederholungsprüfung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr in Höhe von 250 Euro nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet. Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung fällig. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr ist spätestens vor dem Prüfungsantritt nachzuweisen.

(3) Wenn eine zur Entrichtung der Prüfungsgebühr verpflichtete Person nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr wegen ihrer Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten der Person bis auf zwei Fünftel zu ermäßigen.

(4) Die Prüfungsgebühr ist der zur Prüfung angemeldeten Person nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn sie

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. ihren Rücktritt ohne Angabe von Gründen schriftlich bekannt gibt, wenn die Bekanntgabe des Rücktritts spätestens 14 Kalendertage vor Prüfungsbeginn zur Post gegeben wird oder nachweislich auf sonstige Weise bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einlangt,
3. ihren Rücktritt unbeschadet Z 2. noch bis zum Prüfungstermin bekannt gibt, wenn die Person in der Bekanntgabe glaubhaft macht, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen der Prüfung fernbleibt,
4. aus nachweislich nicht von ihr zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt und dies der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Ende der Prüfung nachweislich mitteilt.

(5) In allen sonstigen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 3

Sonstige Gebühren

Für folgende Amtshandlungen sind nachstehende Gebühren einzuheben:

1. Ausstellung Facharbeiterbrief (§ 44 Abs. 1 Z. 17 LFBAG 2024): 30 Euro
2. Ausstellung Meisterbrief (§ 44 Abs. 1 Z. 17 LFBAG 2024): 50 Euro
3. Ausstellung von Duplikaten (§ 44 Abs. 1 Z. 17 LFBAG 2024): 30 Euro
4. Prüfungszulassung nach § 35 LFBAG 2024 (§ 44 Abs. 1 Z. 3 LFBAG 2024): 20 Euro
5. Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 44 Abs. 1 Z. 20 und 21 LFBAG 2024): 80 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2025 in Kraft.

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

Alexandra Kompein

